



VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Büro Berlin

Berlin, 1. April 2008

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Stand: 5. Dezember 2007) sowie zum Beschluss des Bundesrates vom 15. Februar 2008 (Drucksache 12/08)

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat Ende August 2007 im Rahmen ihrer Kabinettsklausur in Meseberg die Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm verabschiedet. Hintergrund sind die vorangegangenen Beschlüsse des Europäischen Rats der Staats- und Regierungschefs für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik im März 2007.

Nach den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm soll durch die Novellierung des KWKG der Anteil des Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 2020 auf etwa 25 % verdoppelt werden. Hinter diesem anspruchsvollen Programm steht das Klimaschutzziel der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 bis zum Jahr 2020 um bis zu 40 % zu reduzieren.

Diese Festlegungen in den beschlossenen Eckpunkten werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele ausdrücklich begrüßt. Die Zuckerindustrie hat ihre CO₂-Emissionen seit 1990 - bei weitgehender Aufrechterhaltung der Verarbeitungsmenge - um rd. 52 % gesenkt, obwohl die deutsche Zuckerindustrie bereits weit vor 1990 KWK-Anlagen mit Wirkungsgraden von über 80 % betrieben hat. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass der nachhaltige Betrieb dieser - unter Klimaschutzgesichtspunkten hervorragenden - Technologie zu wirtschaftlichen Bedingungen auch weiterhin einen Beitrag zum Klimaschutzprozess bis 2020 leisten kann.

2. Gleichbehandlung von KWK- und EEG-Einspeisungen

Durch die Einfügung des Wortes „vorrangig“ im § 4 Abs. 1 KWKG soll künftig eine Gleichbehandlung gegenüber Einspeisungen nach dem EEG hergestellt werden. Dieser Aspekt wird im Hinblick auf die klimapolitische Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Investitionssicherheit im Zusammenhang mit dem KWK-Betrieb ganz ausdrücklich begrüßt.

3. Fortbestand der Abnahmeverpflichtung gegenüber Bestandsanlagen

Bereits nach dem geltenden KWKG ist die Zuschlagsberechtigung für sog. alte Bestandsanlagen ab 2007 ausgelaufen. Durch die bisherige Kopplung der Zuschlagsberechtigung mit der Abnahmeverpflichtung durch § 4 Abs. 4 entfällt auf diesem Wege sukzessive für die Betreiber laufender KWK-Anlagen der Anspruch auf (vorrangige) Abnahme von Einspeisemengen.

Diese Realität führt in den Fällen, in denen eine weitergehende Modernisierung wirtschaftlich nicht tragbar ist oder technologisch nicht mehr zu weiteren Effizienzsteigerungen führt, dazu, dass in zunehmendem Umfange KWK-Anteile vom Einspeiseumfang wegbrechen und durch traditionellen Kondensationsstrom mit weit- aus ungünstigeren Wirkungsgraden ersetzt werden müssen.

Dies steht nicht nur im krassen Widerspruch zum gemeinsam anvisierten Klimaschutzziel, sondern führt im Ergebnis auch zu einer Verringerung des KWK-Stromanteils, der durch diese Novelle jedoch gerade erhöht werden soll.

Deshalb bedarf es einer Klarstellung im § 4 Abs. 4 KWKG, dass der Abnahmeanspruch auch dann fortgilt, wenn die Zuschlagsberechtigung entfällt:

„(4) Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom bleibt auch dann bestehen, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist. Für den aufgenommenen KWK-Strom ist der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, zu entrichten.“

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ganz ausdrücklich die Position des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 (Drucksache 12/08) zum vorliegenden Gesetzentwurf, in der er unter der Ziffer 11 diesen Aspekt aufgreift und ausdrücklich befürwortet (vgl. Seite 5 f. der Drucksache). Diese Position sollte auch im Rahmen der Beratungen des Bundestages in die künftige Gesetzesformulierung übernommen werden.

4. Einbeziehung der industriellen Eigenstromerzeugung

a) Gegenstand des Novellierungsentwurfs ist im neuen § 4 Abs. 3a u.a. die Berücksichtigung einer Zuschlagsberechtigung für die industrielle KWK-Eigenstromnutzung.

Im Hinblick auf den klimapolitischen Ansatz des KWKG ist die Einbeziehung der Eigenstromerzeugung in das Anreizsystem des KWKG zwingend erforderlich, weil auch dieser Teil der Stromerzeugung einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutzziel der Bundesregierung zu leisten vermag.

- b) Soweit aber diese neue Regelung des § 4 Abs. 3a KWKG in Verbindung mit § 110 EnWG Zweifel offen lässt, dass gleichwohl eine Belastung der industriellen Netze zur Eigenstromversorgung vorgesehen sein soll, bedarf es an dieser Stelle einer Klarstellung.

Es muss unmissverständlich geregelt sein, dass die Zahlungsverpflichtung in jedem Fall beim vorgelagerten Netzbetreiber liegt. Denn auch diese KWK-Einspeisemengen leisten im vorgenannten Sinne einen signifikanten Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzziels und bedürfen einer Absicherung der getätigten Netzinvestitionen.

- c) Ergänzend zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar d.J. sollte die Eigenerzeugung nicht nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Einspeisung über ein Netz erfolgt, das nicht der allgemeinen Versorgung dient (z.B. Objektnetze im Sinne von § 110 EnWG; vgl. Ziffer 9 auf Seite 4 f. der Bundesrats-Drucksache 12/08). Vielmehr leistet jede Art der KWK-Eigenstromerzeugung den maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung, der durch diese Regelung eigentlich erreicht werden soll.

Daher muss in § 4 Abs. 3a KWKG auch die direkte (netzunabhängige) Eigenstromverwendung (Eigenversorgung) in die Zuschlagberechtigung einbezogen werden.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen bedarf es im Rahmen der Novellierung des KWKG der folgenden Änderungen des Gesetzentwurfs:

- **Um eine Verringerung des KWK-Stromanteils aus Bestandsanlagen zu vermeiden, bedarf es einer Klarstellung im § 4 Abs. 4 KWKG, dass der Abnahmeanspruch auch dann fortgilt, wenn die Zuschlagsberechtigung entfallen ist.**
- **Im Hinblick auf den klimapolitischen Ansatz des KWKG muss auch die netzunabhängige industrielle KWK-Eigenstromerzeugung in das Anreizsystem des KWKG mit einbezogen werden (Eigenversorgung).**
- **Es muss unmissverständlich geregelt sein, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags beim vorgelagerten Netzbetreiber liegt.**


M. Ricke-Herbig